

**Eckpunktepapier  
über die Verteilung von 100 Mio. Euro für Integrationsmaß-  
nahmen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Teilhabe- und Integrationsgesetzes**

**Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung:**

Schaffung der Rechtsgrundlage zur Verteilung der **100 Mio. Euro** Zuweisungen an alle 396 Gemeinden für Integrationsmaßnahmen in 2018 (§ 14a neu)

- Mit der Einfügung des § 14a wird eine anteilige Entlastung aller 396 Gemeinden im **Bereich Integrationsmaßnahmen insbesondere für Asylbegehrende, anerkannten Schutzberechtigte und Geduldete** erreicht. Mit diesem Gesetz wird mehr Verbindlichkeit in der Flüchtlingsintegration geschaffen, da die Gemeinden erstmalig in 2018 gesetzliche Mittel für die Integration von Flüchtlingen vom Land erhalten.

Mit der Verortung im Teilhabe- und Integrationsgesetz wird die Bedeutung der neuen Zuweisungen an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen als wichtiger Baustein der Integrationspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgehoben.

- Der **Verteilungsschlüssel ist belastungsorientiert und gemeindescharf anhand der tatsächlich vor Ort aufhältigen Flüchtlinge** ausgerichtet. Dafür wurde die Summe der geflüchteten Personen aus den gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG für die Monate Oktober 2017 bis Dezember 2017 im Durchschnitt mit einem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Ausländer- Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV, Stichtag 1. Januar 2018, mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde gelegt. Um dabei eine Mindestpartizipation auch für die kleineren Gemeinden - insbesondere die mit Landesaufnahmeeinrichtungen – zu erreichen, wird ein **Mindestbetrag in Höhe von 50.000 Euro** festgesetzt.
- Die **Bescheiderteilung (ohne gesondertes Antragsverfahren)** erfolgt wegen der besonderen integrationspolitischen Bedeutung direkt durch das **Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg**. Dieses verfügt über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei Prüfung und Vollzug von Fördermaßnahmen und Mitteltransfer im Integrationsbereich. Das Gesetz sieht als spätesten Zeitpunkt für die Festsetzung den 31. Oktober 2018 vor.

- Durch die Möglichkeit, **Integrationsmaßnahmen** auch für die Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigen zu können, wird eine größere Entlastungswirkung für die Gemeinden auch vor dem Hintergrund der besonderen fiskalischen Anstrengungen der Kommunen in der Flüchtlingskrise 2015/2016 erreicht. Zudem können die **Mittel bis zum 31. Oktober 2019 eingesetzt** werden, um auch die Realisierbarkeit neuer Integrationsmaßnahmen zu gewährleisten. Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind keine Maßnahmen zur Integration im Sinne der Neuregelung.
- Besondere **Anforderungen** an die Gemeinden **zur Mittelverwendung** sind **nicht vorgesehen**. Der Gesetzentwurf enthält die unwiderlegbare Vermutung, dass den Gemeinden entsprechende Kosten für Integrationsmaßnahmen entstanden sind.
- Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für eine Fortführung und ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes im Bereich der Entlastungen für die Länder und Kommunen im Zusammenhang mit den Flüchtlingskosten ab 2019 ein.